



## **Schlichtungsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat folgende Schlichtungsordnung erstellt, um die einvernehmliche, gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern.

### **§ 1 – Zuständigkeit**

- (1) Diese Schlichtungsordnung findet für Streitigkeiten jeder Art Anwendung, wenn die Parteien ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung vereinbaren.
- (2) Die Vereinbarung des Schlichtungsverfahrens ist formlos möglich, eine schriftliche Vereinbarung ist jedoch ratsam.

### **§ 2 – Schlichterliste**

- (1) Schlichter können alle freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sein. Sie müssen in die Liste der in Oberösterreich zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen sein.  
Die Aufnahme in die Schlichterliste ist Voraussetzung für die Ausübung des Schlichteramtes.
- (2) Über die Aufnahme oder Streichung aus der Schlichterliste entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erstellt alle zwölf Monate jeweils eine neue Schlichterliste.
- (3) Die Schlichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der anwaltlichen standesrechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Die Schlichter sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

### **§ 3 - Benennung und Bestellung der Schlichter**

- (1) Die Schlichtung erfolgt durch einen Schlichter, es sei denn, die Parteien haben sich auf zwei oder drei Schlichter geeinigt.  
Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt für die Bestellung und Auswahl der Schlichter Folgendes:

- a. Ist nur ein Schlichter vorgesehen, wird dieser durch alle Parteien gemeinsam bestellt.
  - b. Haben die Parteien zwei Schlichter vereinbart, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter und die andere Partei einen zweiten Schlichter.
  - c. Haben die Parteien ein Verfahren mit drei Schlichtern vorgesehen, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter, die andere Partei den zweiten Schlichter und die beiden so bestellten Schlichter bestellen den dritten Schlichter.
- (2) Sollte binnen vier Wochen ab der Vereinbarung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach den Regeln der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer keine Einigung über die Person des Schlichters nach 1a oder 1c zustandegekommen sein, entscheidet der Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer über dessen Person.
- Die Schlichter sind aus der bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer geführten Schlichterliste zu wählen. Die Bestellung des Schlichters durch den Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erfolgt anhand der Liste nach alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der bestellte Schlichter kann die Betrauung mit der Schlichtungsangelegenheit ablehnen, wenn ihm diese unzumutbar ist. Er hat die Umstände, die die Unzumutbarkeit begründen, binnen 14 Tagen dem Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben. Dieser bestellt in der Folge einen neuen Schlichter anhand der Schlichterliste nach alphabetischer Reihenfolge.
- (4) Der Schlichter muss unparteilich und unabhängig sein und den Parteien all jene Umstände offen legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können.

#### **§ 4 – Fristen**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt die Frist zur Bestellung von Schlichtern vier Wochen ab dem Zustandekommen der Vereinbarung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach den Regeln der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

#### **§ 5 – Verfahren**

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.
- (2) Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Parteien festgelegt.
- (3) Die Schlichter unterstützen die Parteien im Bemühen, den Streit einvernehmlich und gütlich beizulegen. Schlichter können jederzeit zusätzliche Informationen verlangen. Mit Zustimmung aller Parteien kann der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Streitbeilegung unterbreiten. Die Schlichter können diese Vorschläge begründen.

#### **§ 6 – Schlichtungsprotokoll**

Das Schlichtungsverfahren endet

- a. durch Einigung der Parteien, wobei in dem von den Schlichtern zu unterfertigenden Protokoll der Schlichter auf Wunsch der Parteien das Ergebnis der Einigung festhalten kann;
- b. durch die jederzeit ohne Angabe von Gründen mögliche Erklärung einer Partei gegenüber einem für das Schlichtungsverfahren bestellten Schlichter, das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen; auch darüber ist vom Schlichter ein Protokoll anzufertigen;
- c. durch Protokoll des Schlichters, mit dem dieser das Schlichtungsverfahren wegen Aussichtslosigkeit für beendet erklärt;

### **§ 7 – Vertraulichkeit**

- (1) Die Schlichter sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Schlichter dürfen - wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren – weder als Schiedsrichter noch als Vertreter oder Berater einer Partei in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren tätig werden, welches mit dem Streit, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war, zusammenhängt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, sich in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren weder auf die von einer Partei im Schlichtungsverfahren geäußerte Meinung noch auf die vom Schlichter geäußerte Meinung oder von ihm gemachte Vorschläge noch auf den Umstand zu berufen, dass eine Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, einen vom Schlichter gemachten Vorschlag zur Streiterledigung anzunehmen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter auch nicht als Zeugen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren namhaft zu machen.

### **§ 8 – Kosten**

- (1) Die Gebühren für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Schlichtungsordnung und die Honorare der Schlichter ergeben sich aus der dieser Schlichtungsordnung angeschlossenen Gebührentabelle. Die in der Kostentabelle ausgewiesenen Kosten werden jeweils durch Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer festgelegt; sie sind solange in Geltung, solange durch Beschluss des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer keine neuen Kosten bestimmt werden.
- (2) Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Schlichter ist berechtigt, die Annahme von Unterlagen zu der von ihm zu behandelnden Streitangelegenheit von der Zahlung der entsprechenden Kosten laut Gebührentabelle abhängig zu machen.

### **Schlichtungsgebühren**

Einschreibgebühr (inkl. Gebühr für Schlichterbestellung)<sup>1</sup>: 50 €

Honorar für Schlichter<sup>2,3</sup>:

- Für das Aktenstudium und eine maximal 2-stündige Schlichtungsverhandlung beträgt das Honorar des Schlichters<sup>4,5</sup>,

<u>Streitwert bis</u>	<u>Schlichterhonorar</u>
€4.000,--	€250,--
€8.000,--	€350,--
€24.000,--	€450,--
€40.000,--	€650,--
€56.000,--	€750,--
€80.000,-- und darüber	€850,--

zuzüglich Barauslagenpauschale von €50,--<sup>6</sup>.

- Für eine darüber hinaus gehende Tätigkeit des Schlichters haben die Parteien mit dem Schlichter eine gesonderte Honorarvereinbarung abzuschließen.

<sup>1</sup> Nicht refundierbar

<sup>2</sup> Mangels anderer Vereinbarung der Parteien ist das Honorar von allen Parteien zu gleichen Teilen zu bezahlen

<sup>3</sup> Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

<sup>4</sup> Diese Beträge gelten für einen Einzelschlichter. Bei zwei oder drei Schlichtern sind die genannten Beträge mit dem Faktor 2 bzw. 3 zu multiplizieren

<sup>5</sup> siehe FN 2

<sup>6</sup> Diese gebührt bei zwei Schlichtern diesen beiden je zur Hälfte, bei drei Schlichtern dem Vorsitzenden

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der OÖ.Rechtsanwaltskammer vom 12.11.2003